

1952	Ausgegeben zu Bonn am 11. Oktober 1952	Nr. 42
Tag	Inhalt:	Seite
8. 10. 52	Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 .	665
8. 10. 52	Bekanntmachung der Neufassung der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)	671

Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952.

Vom 8. Oktober 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gestaltung des Finanzausgleichs

In den Rechnungsjahren 1951 und 1952 wird der Finanzausgleich unter den Ländern nach den Vorschriften des Kapitels I durchgeführt. Im Rechnungsjahr 1952 findet außerdem ein Ausgleich der Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949 nach den Vorschriften des Kapitels II statt.

KAPITEL I

Allgemeiner Finanzausgleich

§ 2

Ausgleichsjahr

Der allgemeine Finanzausgleich wird im Rechnungsjahr 1951 und im Rechnungsjahr 1952 je gesondert durchgeführt. Soweit sich sein Vollzug nach finanzwirtschaftlichen Tatbeständen richtet, die nach den Vorschriften dieses Kapitels jeweils für ein Rechnungsjahr festzustellen sind, sind die Tatbestände des Rechnungsjahres maßgebend, für das der Finanzausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr).

§ 3

Ausgleichsmasse

(1) Die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl (§ 4) die auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft errechnete Ausgleichsmesszahl (§ 15) übersteigt (ausgleichspflichtige Länder), bringen durch Beiträge eine Ausgleichsmasse auf. Die Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden ihren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer und den Verkehrsteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Feuerschutz-

steuer und des Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer nach dem Niedersächsischen Gesetz vom 21. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 186) entnommen.

(2) Aus der Ausgleichsmasse erhalten die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl die auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft errechnete Ausgleichsmesszahl nicht erreicht (ausgleichsberechtigte Länder), Zuschüsse.

(3) Die Höhe der Ausgleichsmasse ergibt sich aus dem Mittel der Aufbringungsanteile der ausgleichspflichtigen Länder (§ 17) und der Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigten Länder (§ 18). Die Höhe des Beitrags oder Zuschusses eines Landes wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem sein Aufbringungsanteil oder Zuweisungsanteil zur Summe der Aufbringungsanteile oder Zuweisungsanteile steht.

§ 4

Finanzkraftmeßzahl

Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe seiner Steuereinnahmen (§ 5) und der Realsteuereinnahmen seiner Gemeinden (§ 6), vermindert um die Summe seiner Rechnungsanteile an den Ausgleichslasten (§ 7).

§ 5

Steuereinnahmen der Länder

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes (§ 4) gelten seine kassenmäßigen Einnahmen aus den in § 3 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Steuern in dem Ausgleichsjahr.

(2) Den kassenmäßigen Einnahmen eines Landes sind die Beträge zuzusetzen, die das Land in dem Ausgleichsjahr nach den Vorschriften des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225) von einem anderen Land erhalten hat. Von den kassenmäßigen Einnahmen eines Landes sind abzusetzen

1. die Beträge, die das Land in dem Ausgleichsjahr nach den Vorschriften des Zerlegungsgesetzes an ein anderes Land abgeführt hat,
2. die Beträge, die der Bund von der Einkommensteuer und von der Körperschaftsteuer in dem Ausgleichsjahr in Anspruch nimmt.

§ 6

Realsteuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Realsteuereinnahmen der Gemeinden eines Landes (§ 4) gelten die Grundbeträge der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (ohne Lohnsummensteuer) mit folgenden Ansätzen:

1. Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 150 vom Hundert,
2. Grundbeträge der Grundsteuer von Grundstücken in Gemeinden bis 2000 Einwohner mit 150 vom Hundert, in Gemeinden über 2000 bis 5000 Einwohner mit 160 vom Hundert, in Gemeinden über 5000 bis 20 000 Einwohner mit 180 vom Hundert, in Gemeinden über 20 000 bis 100 000 Einwohner mit 220 vom Hundert, in Gemeinden über 100 000 Einwohner mit 240 vom Hundert,
3. Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 265 vom Hundert.

Die im Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden verschiedener Länder gezahlten Ausgleichzuschüsse sind den Realsteuereinnahmen des Landes (Satz 1), in dem die Wohngemeinden belegen sind, zuzusetzen und von den Realsteuereinnahmen des Landes (Satz 1), in dem die Betriebsgemeinden belegen sind, abzusetzen. Maßgebend sind die Ausgleichzuschüsse, die in dem Rechnungsjahr gezahlt worden sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

(2) Als Grundbetrag (Absatz 1) gilt das Aufkommen in dem Rechnungsjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Rechnungsjahr in Geltung gewesenen Hebesätze. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt festgestellten Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung Ungleichheiten zu beseitigen, die sich aus einer unterschiedlichen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet und aus dem Wegfall der Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes in Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern ergeben.

§ 7

Ausgleichslasten

Ausgleichslasten (§ 4) sind

1. die Länderanteile an den Kriegsfolgelasten (§ 8),
2. die Kriegszerstörungslasten (§ 9),
3. die mittelbaren Flüchtlingslasten (§ 10),
4. die Lasten der Dauerarbeitslosigkeit (§ 11),
5. die Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 12),
6. die Hochschullasten (§ 13),
7. die Hafencosten der Hansestädte (§ 14).

§ 8

Länderanteile an den Kriegsfolgelasten

Als Rechnungsanteil eines Landes an den Kriegsfolgelasten (§ 7 Nr. 1) gilt der von ihm nach § 1 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) getragene Anteil an den dort bezeichneten Gesamtaufwendungen im Ausgleichsjahr.

§ 9

Kriegszerstörungslasten

(1) Die Kriegszerstörungslasten (§ 7 Nr. 2) werden mit einem Rechnungsbetrag von 300 000 000 Deutschen Mark angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage des Einnahmeausfalls an Grundsteuer errechnet, den seine Gemeinden in dem Rechnungsjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, gegenüber dem Aufkommen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1942 erlitten haben (Kriegszerstörungsgrad). Hierbei ist der Ausfall an Grundsteuer der Grundstücke in den Gemeinden über 10 000 Einwohner zugrunde zu legen, der sich bei einem Hebesatz von 100 vom Hundert ergibt. In den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird der nach einem Hebesatz von 100 vom Hundert berechnete Ausfall an Grundsteuer der Grundstücke und außerdem mit drei Vierteln der nach einem Hebesatz von 100 vom Hundert berechnete Ausfall an Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Gemeinden unter 10 000 Einwohner des Erdkampfbereiches hinzugerechnet.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Baden	2 353 000 DM
Bayern	34 107 000 DM
Bremen	13 324 000 DM
Hamburg	40 203 000 DM
Hessen	21 537 000 DM
Niedersachsen	21 751 000 DM
Nordrhein-Westfalen	107 702 000 DM
Rheinland-Pfalz	21 329 000 DM
Schleswig-Holstein	5 155 000 DM
Württemberg-Baden	30 020 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	2 519 000 DM.

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Mehr- oder Mindereinnahmen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1951 gegenüber den Einnahmen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1950. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

(3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Mittelbare Flüchtlingslasten

(1) Die mittelbaren Flüchtlingslasten (§ 7 Nr. 3) werden mit einem Rechnungsbetrag von 300 000 000 Deutschen Mark angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage der Zahl der in seinem Gebiet am Stichtag wohnhaften Heimatvertriebenen und aus Berlin und der sowjetischen Besatzungszone Zugewanderten errechnet. Stichtag ist der 30. September des Ausgleichsjahres.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Baden	4 894 000 DM
Bayern	65 702 000 DM
Bremen	2 439 000 DM
Hamburg	6 498 000 DM
Hessen	28 493 000 DM
Lindau	340 000 DM
Niedersachsen	66 838 000 DM
Nordrhein-Westfalen	59 532 000 DM
Rheinland-Pfalz	8 169 000 DM
Schleswig-Holstein	28 088 000 DM
Württemberg-Baden	24 214 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	4 793 000 DM.

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Zunahme oder Abnahme der Zahl der Heimatvertriebenen und Zugewanderten gegenüber der für 1951 festgestellten Zahl. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 11

Lasten der Dauerarbeitslosigkeit

(1) Die durch die hohe Dauerarbeitslosigkeit verursachten Lasten (§ 7 Nr. 4) werden mit einem Rechnungsbetrag von 40 000 000 Deutschen Mark angesetzt. Rechnungsanteile entfallen auf die Länder, in denen das Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen zur Zahl der Arbeitnehmer (Arbeitslosenziffer) im Mittel der Stichtage 30. September, 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September die Arbeitslosenziffer des Bundesgebietes überstiegen hat; maßgebend ist der Zeitraum, der in dem Ausgleichsjahr endet. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage seiner im Verhältnis zum Bundesgebiet überdurchschnittlichen Belastung mit Arbeitslosen

errechnet. Die den Bundesdurchschnitt übersteigende Zahl der Arbeitslosen wird in jedem Lande mit den folgenden Ansätzen je Arbeitslosen gewertet:

für die Arbeitslosenziffer über dem Bundesdurchschnitt bis 13 vom Hundert	mit 100 vom Hundert,
über 13 vom Hundert bis 16 vom Hundert	mit 150 vom Hundert,
über 16 vom Hundert bis 19 vom Hundert	mit 200 vom Hundert,
über 19 vom Hundert bis 22 vom Hundert	mit 300 vom Hundert,
über 22 vom Hundert	mit 400 vom Hundert.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Bayern	6 420 000 DM
Bremen	444 000 DM
Hamburg	2 320 000 DM
Niedersachsen	13 080 000 DM
Schleswig-Holstein	17 736 000 DM.

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt für 1952 festgestellten Zunahme oder Abnahme der Arbeitslosenziffer gegenüber der für 1951 festgestellten Arbeitslosenziffer. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 12

Zinslasten der Ausgleichsforderungen

Als Rechnungsanteil eines Landes an den Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 7 Nr. 5) gilt der Jahresbetrag seiner Zinsverbindlichkeiten gegenüber den Geldinstituten, den Versicherungsunternehmen und den Bausparkassen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen; maßgebend ist der Jahresbetrag nach dem Stand vom 31. Dezember des Ausgleichsjahres. Die Zinslasten der Ausgleichsforderungen von verlagerten Geldinstituten und Geldinstituten mit Niederlassungen in mehreren Ländern, für die das Sitzland in Vorlage tritt, sind den Zinsverbindlichkeiten des Sitzlandes zuzurechnen. Soweit Zinslasten unter den Ländern gesondert ausgeglichen worden sind, erhöht oder vermindert sich der Rechnungsanteil im Ausgleichsjahr um die Leistungen an andere Länder und die Leistungen von anderen Ländern. Der Rechnungsanteil darf die Höhe der von dem Land in dem Ausgleichsjahr aus eigenen Mitteln geleisteten Zinsausgaben abzüglich der Leistungen von anderen Ländern im Rahmen des Sonderausgleichs (Satz 3) nicht überschreiten.

§ 13

Hochschullasten

(1) Die durch die Unterhaltung der wissenschaftlichen Hochschulen verursachten Lasten (§ 7 Nr. 6) werden insgesamt mit einem Rechnungsbetrag von

80 000 000 Deutschen Mark angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage der Zahl der Studierenden in dem Winterhalbjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, errechnet. Hierbei wird die Zahl der Studierenden an den Universitäten (einschließlich Medizinische Akademie Düsseldorf), Tierärztliche und Landwirtschaftliche Hochschulen mit 75 vom Hundert, an den Technischen Hochschulen (einschließlich Bergakademie Clausthal) mit 100 vom Hundert angesetzt.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder folgende Rechnungsanteile:

Baden	3 153 000 DM
Bayern	17 365 000 DM
Hamburg	3 468 000 DM
Hessen	9 554 000 DM
Niedersachsen	8 688 000 DM
Nordrhein-Westfalen	17 051 000 DM
Rheinland-Pfalz	3 809 000 DM
Schleswig-Holstein	2 135 000 DM
Württemberg-Baden	11 557 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	3 220 000 DM.

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Zunahme oder Abnahme der Zahl der Studierenden gegenüber der für 1951 festgestellten Zahl. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 14

Hafenlasten

Die Lasten der Hansestädte aus der Unterhaltung ihrer Seehäfen (§ 7 Nr. 7) werden mit den folgenden Rechnungsanteilen angesetzt:

Bremen	12 000 000 DM
Hamburg	24 000 000 DM.

§ 15

Ausgleichsmeßzahl

Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die mit seiner veredelten Einwohnerzahl (§ 16) vervielfachte bundesdurchschnittliche Finanzkraftmeßzahl je Einwohner.

§ 16

Einwohnerzahl

Zur Errechnung der Ausgleichsmeßzahlen wird von den Einwohnerzahlen (Wohnbevölkerung) ausgegangen, die das Statistische Bundesamt für das Rechnungsjahr 1951 am 31. Dezember 1951 und für das Rechnungsjahr 1952 an einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Stichtag festgestellt hat. Die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes werden mit den folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 100 vom Hundert,
---	----------------------

die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 115 vom Hundert,
die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 125 vom Hundert,
die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 135 vom Hundert,
die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 150 vom Hundert,
die weiteren Einwohner einer Gemeinde	mit 160 vom Hundert.

Die hiernach errechneten überhöhten Einwohnerzahlen werden nach einem für alle Länder einheitlichen Vomhundertsatz so weit ermäßigt, daß sich die Summe der wirklichen Einwohnerzahlen des Bundesgebietes ergibt (veredelte Einwohnerzahlen).

§ 17

Aufbringungsanteile

Die Aufbringungsanteile der aufbringungspflichtigen Länder werden auf Grund des Betrags errechnet, um den die Finanzkraftmeßzahl (§ 4) 105 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl (§ 15) übersteigt; sie betragen 35 vom Hundert dieses Unterschieds.

§ 18

Zuweisungsanteile

Die Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigten Länder werden auf Grund des Betrags errechnet, um den ihre Finanzkraftmeßzahl (§ 4) hinter 90 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl (§ 15) zurückbleibt. Hierbei werden von dem Betrag, der an 70 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, drei Viertel, von dem Betrag, der von 70 bis 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, die Hälfte und von dem Betrag, der von 85 bis 90 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, ein Viertel angesetzt.

§ 19

Sonderzuweisungsanteile des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein erhält für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 zum Ausgleich seiner besonders geringen Steuerkraft einen Sonderzuweisungsanteil von je 10 000 000 Deutschen Mark.

§ 20

Sonderzuweisungsanteil für die Stadt Kehl

(1) Für das Rechnungsjahr 1951 erhält das Land Baden zur Milderung der Notlage der Stadt Kehl einen Sonderzuweisungsanteil von 2 000 000 Deutschen Mark.

(2) Für das Rechnungsjahr 1952 steht der Sonderzuweisungsanteil (Absatz 1) in gleicher Höhe dem Land Baden-Württemberg zu.

§ 21

Vorbehalt für die Hansestädte

(1) Die Aufbringungsanteile der Hansestädte (§ 17) werden herabgesetzt, wenn der auf den Ein-

wohner einer Hansestadt entfallende Betrag der Landessteuereinnahmen (§ 5 Abs. 1) und der Realsteuereinnahmen im Ausgleichsjahr nach Absetzung des nach § 17 errechneten Aufbringungsanteils und des für die Hafnenlasten angesetzten Rechnungsanteils (§ 14) kleiner ist als der nach Absatz 2 zu errechnende Vergleichsbetrag.

(2) Der Vergleichsbetrag wird je Einwohner errechnet aus der Summe

1. der Realsteuereinnahmen in Köln und Stuttgart im Ausgleichsjahr,
2. der Landessteuereinnahmen (§ 5 Abs. 1) abzüglich der Aufbringungsanteile (§ 17) in Nordrhein-Westfalen und in dem bisherigen Land Württemberg-Baden im Ausgleichsjahr.

(3) Die Höhe der Herabsetzung des Aufbringungsanteils einer Hansestadt ergibt sich aus dem mit der Bevölkerungszahl vervielfachten Unterschiedsbetrag.

(4) Der Bundesminister der Finanzen stellt den Betrag, um den die Aufbringungsanteile der Hansestädte und die Ausgleichsmasse (§ 3) herabzusetzen sind, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung fest.

§ 22

Vorauszahlungen im Rechnungsjahr 1951

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder sind verpflichtet, im Rechnungsjahr 1951 Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen betragen:

Bremen	1 000 000 DM
Hamburg	29 500 000 DM
Hessen	16 500 000 DM
Lindau	500 000 DM
Nordrhein-Westfalen	84 000 000 DM
Württemberg-Baden	31 500 000 DM.

(2) Die Vorauszahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder betragen im Rechnungsjahr 1951:

Bayern	15 000 000 DM
Niedersachsen	27 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	21 000 000 DM
Schleswig-Holstein	100 000 000 DM.

(3) Die nach § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 26. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 408) vorläufig geleisteten und empfangenen Zahlungen werden mit den nach den Absätzen 1 und 2 zu leistenden und zu empfangenden Vorauszahlungen verrechnet. Die sich hiernach für die ausgleichspflichtigen Länder ergebenden Restvorauszahlungen sind binnen zwei Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes zu leisten.

§ 23

Vorauszahlungen im Rechnungsjahr 1952

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder sind verpflichtet, im Rechnungsjahr 1952 Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind in Höhe eines Zwölftels der

in § 22 Abs. 1 festgesetzten Beträge jeweils am 15. eines Monats zu entrichten.

(2) Die ausgleichsberechtigten Länder erhalten im Rechnungsjahr 1952 Vorauszahlungen in Höhe der in § 22 Abs. 2 festgesetzten Beträge.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Vorauszahlungen (Absätze 1 und 2) durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung den Steuereinnahmen der Länder (§ 5), den Realsteuereinnahmen (§ 6) und den Ausgleichslasten (§ 7) anzupassen, die im Rechnungsjahr 1952 zu erwarten sind.

§ 24

Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse

(1) Der Bundesminister der Finanzen stellt durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung die endgültige Höhe der Beiträge und Zuschüsse fest.

(2) Die nach den §§ 22 und 23 geleisteten und empfangenen Vorauszahlungen werden mit den Beiträgen und Zuschüssen (Absatz 1) verrechnet.

(3) Die Beiträge werden, soweit sie nicht vorausgezahlt sind, mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung (Absatz 1) fällig.

§ 25

Zahlungsverkehr

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder (§ 3 Abs. 1) leisten die Vorauszahlungen und Beiträge an die Bundeshauptkasse. Der Bundesminister der Finanzen verteilt die eingegangenen Beträge unverzüglich auf die ausgleichsberechtigten Länder.

(2) Die ausgleichspflichtigen Länder, die mit den nach diesem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen geschuldeten Leistungen in Verzug sind, haben die rückständigen Beträge vom Tage der Fälligkeit ab zu verzinsen; der Zinssatz entspricht dem von der Bank deutscher Länder für ihre Geschäfte mit der Bundesregierung festgesetzten Zinssatz. Um die geleisteten Zinszahlungen erhöhen sich die Leistungen an die ausgleichsberechtigten Länder.

(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Regelung des Zahlungsverkehrs erforderlichen allgemeinen Verwaltungsanordnungen.

§ 26

Lindau

Der bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne dieses Gesetzes.

§ 27

Berlin

Das Land Berlin nimmt in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

§ 28

**Baden, Württemberg-Baden,
Württemberg-Hohenzollern**

(1) Im Rechnungsjahr 1952 werden die Steuereinnahmen (§§ 5 und 6) und die Ausgleichslasten (§ 7) der bisherigen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bei der Bemessung der Vorauszahlungen (§ 23 Abs. 3) und der Beiträge und Zuschüsse (§ 24) zusammengezählt.

(2) Im Rechnungsjahr 1952 sind die monatlichen Vorauszahlungen des Landes Baden-Württemberg in Höhe eines Zwölftels des in § 22 Abs. 1 für das bisherige Land Württemberg-Baden festgesetzten Betrags zu entrichten, soweit sie nicht nach § 23 Abs. 3 anderweitig festgesetzt werden.

KAPITEL II

**Ausgleich der Überlastung einzelner Länder
mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen
der Rechnungsjahre 1948 und 1949**

§ 29

**Kreditermächtigung
für den Bundesminister der Finanzen**

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschrift des § 30 bis zu 250 000 000 Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit muß jährlich mit mindestens einem Fünftel getilgt werden.

(2) Einen Teilbetrag von 150 000 000 Deutschen Mark beschafft der Bundesminister der Finanzen durch Begebung von unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes bei den Ländern. Diese unverzinslichen Schatzanweisungen werden zu dem für unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes mit gleicher Laufzeit jeweils geltenden Diskontsatz abgerechnet.

§ 30

Ausgleichsleistungen an die Länder

(1) Um die haushaltsmäßig noch nicht endgültig gedeckte Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949 einmalig und abschließend auszugleichen und diesen Ländern die Tilgung kurzfristi-

ger Verbindlichkeiten aus jener Zeit zu ermöglichen, weist der Bundesminister der Finanzen den im Wege des Kredits beschafften Betrag (§ 29) unverzüglich den folgenden Ländern in dem nachstehenden Verhältnis zu:

Baden-Württemberg	8,0 vom Hundert,
Bayern	26,4 vom Hundert,
Hessen	21,2 vom Hundert,
Niedersachsen	26,4 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	6,0 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	12,0 vom Hundert.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Ländern den auf sie entfallenden Betrag bis zu 100 000 000 Deutsche Mark auch in der Form gewähren, daß er den Gläubigern kurzfristiger Verbindlichkeiten dieser Länder mit Zustimmung der Gläubiger Schatzanweisungen des Bundes unmittelbar an Zahlungen statt aushändigt.

§ 31

**Finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund
und den Ländern**

Die zur Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Kredits (§ 29) erforderlichen Beträge werden im Rahmen der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern in den Rechnungsjahren, in denen sie fällig sind, als Bundeslasten berücksichtigt.

KAPITEL III

Allgemeine Bestimmungen

§ 32

Auskunftspflicht

Die Länder sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

§ 33

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Oktober 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ausgleichsteuerordnung
(Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).**

Vom 8. Oktober 1952.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) wird nachstehend der Wortlaut der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz), wie er sich aus der Fassung der Ausgleichsteuerordnung vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) unter Berücksichtigung der

Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 10. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 27),

Zweiten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 29. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 171),

Dritten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 26. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 720),

Vierten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 26. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 720),

Fünften Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 29. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 435),

Sechsten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 16. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 891),

Siebenten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 15. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 613)

ergibt, in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 8. Oktober 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Ausgleichsteuerordnung
(Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)
— AStO —**

in der Fassung vom 8. Oktober 1952.

I. Besteuerung

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Ausgleichsteuer wird von der Einfuhr von Gegenständen in das Inland erhoben (§ 1 Nr. 3 des Gesetzes). Inland im Sinn der Ausgleichsteuer ist das Zollgebiet (§ 2 Abs. 2 des Zollgesetzes).

(2) Unter Gegenständen sind Waren im Sinn des § 6 Abs. 1 des Zollgesetzes zu verstehen.

(3) Die Ausgleichsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 2

Anwendung des Zollrechts im allgemeinen

Auf die Ausgleichsteuer sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Einfuhrzollrechts einschließlich der außertariflichen Bestimmungen der mit fremden Regierungen geschlossenen Verträge sinngemäß anzuwenden. Dabei sind nichteinfuhrzollbare Waren einfuhrzollbaren gleichzustellen (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 3

Zollauschlüsse

Die für Zollauschlüsse angeordneten zollrechtlichen Beschränkungen des Warenverkehrs gelten für ausgleichsteuerbare Waren entsprechend (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes, § 16 Nr. 1 c der Reichsabgabenordnung).

§ 4

Bemessung der Steuerschuld

(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert der eingeführten Ware bemessen. Maßgebend sind die Vorschriften über die Wertverzollung (§§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes und §§ 1 bis 26 der Wertzollordnung). Dies gilt auch für ausgleichsteuerbare Waren, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert sind der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) sowie der Monopolausgleich hinzuzurechnen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Für die in der anliegenden Liste — *Anlage 1* — der Durchschnittswerte aufgeführten Waren und Gruppen von Waren treten die festgesetzten Durchschnittswerte an die Stelle des Wertes (§ 6 Abs. 2 des

Gesetzes). Die Durchschnittswerte sind einschließlich der Kosten berechnet. Ihnen ist der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) und der Monopolausgleich hinzuzurechnen. Abzüge aller Art sind unzulässig. Der Bemessung der Steuerschuld nach Durchschnittswerten ist bei nichteinfuhrzollbaren Waren das Rohgewicht zugrunde zu legen.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Ausgleichsteuer beträgt vier vom Hundert des Wertes.

(2) Sie ermäßigt sich auf drei vom Hundert bei

1. frischer Vollmilch aus Tarifnr. 0401,
2. Butter der Tarifnr. 0403,
3. Grieß aus Tarifnr. 1102,
4. fetten Ölen pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest, zum Genuß geeignet, in Behältnissen von weniger als 5 kg Rohgewicht, aus Tarifnr. 1507, ausgenommen pflanzlicher Talg und Baumwollstearin,
5. Margarine, Kunstspeisefetten und anderen zubereiteten Speisefetten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, der Tarifnr. 1513,
6. Rüben- und Rohrzucker der Tarifnr. 1701,
7. Teigwaren der Tarifnr. 1903.

(3) Sie ermäßigt sich auf einundeinhalb vom Hundert bei

1. Getreide der Tarifnr. 1001 bis 1005 und aus 1007, ausgenommen Kanariensaat,
2. Mehl aus Getreide aus Tarifnr. 1101, ausgenommen Mehl aus Reis und aus Bruchreis,
3. Körnern von Getreide, geschrotet, aus Tarifnr. 1102, ausgenommen solche aus Reis,
4. Brot, Schiffszwieback und anderen gewöhnlichen Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Kakao, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, der Tarifnr. 1907,
5. Zwieback aus Tarifnr. 1908,
6. Kleie aus Getreide aus Tarifnr. 2302, ausgenommen Kleie aus Reis und aus Bruchreis.

(4) Sie erhöht sich für die Waren, die in der anliegenden Liste — *Anlage 3* — aufgeführt sind, auf sechs vom Hundert (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 6

Steuerberechnung

Die Ausgleichsteuer wird für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorgang (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes)

im Zollbefund (§ 83 des Zollgesetzes) berechnet. Die Bestimmungen über Abrechnung und Abschlagszahlungen im Zollvormerkverfahren gelten für die Ausgleichsteuer entsprechend.

§ 7

**Steuerbefreiungen,
Steuererlaß**

(1) Die Ausgleichsteuer wird, soweit keine besonderen Abweichungen bestimmt sind, nicht erhoben bei der Einfuhr von Waren, für die ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht erhoben wird oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht erhoben würde (§ 4 Nr. 1 a des Gesetzes).

(2) Die Ausgleichsteuer wird insbesondere nicht erhoben

1. wenn bei der Abfertigung nichteinfuhrzollbarer oder einfuhrzollbarer Waren zum freien Verkehr die Voraussetzungen erfüllt sind, die in den §§ 17, 69 des Zollgesetzes oder in außertariflichen Bestimmungen der mit fremden Regierungen geschlossenen Verträge für die Zollbefreiung zollbarer Waren vorgesehen sind;
2. wenn Warensendungen mit wertzollbaren Waren mit der Post eingehen, deren Zollwert 5 Deutsche Mark nicht übersteigt, es sei denn, daß Zoll zu erheben ist;
wenn Warensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger, die nach anderen Maßstäben als nach dem Wert zollbar sind, mit der Post eingehen, oder wenn solche Waren in Mengen unter 50 g eingehen, es sei denn, daß Zoll zu erheben ist. Die Befreiung tritt jedoch nicht ein, wenn der Wert 20 Deutsche Mark übersteigt;
3. soweit im kleinen Grenzverkehr Zollbefreiungen vorgesehen sind.

(3) Ausgleichsteuer wird ferner nicht erhoben, soweit die Waren in der anliegenden Freiliste 1 — *Anlage 2* — aufgeführt sind (§ 4 Nr. 1 b des Gesetzes).

(4) Bei ausgleichsteuerbaren Waren, die nach Veredelung im Zollaussland wiedereingeführt werden, tritt die Befreiung von der Ausgleichsteuer gemäß Absatz 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 41 des Zollgesetzes nur insoweit ein, als der Wert der veredelt eingeführten Waren den Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr nicht übersteigt.

(5) Die allgemeinen Bestimmungen über Erlaß von Zoll aus Billigkeitsgründen sind auf die Ausgleichsteuer entsprechend anzuwenden.

II. Steuerverfahren

§ 8

Absendererklärung

Die Zollinhaltserklärung nach der Post-Zollordnung und die Absendererklärung nach der Eisenbahn-Zoll-

ordnung und nach der Luftverkehrs-Zollordnung haben sich auf die Angabe des Wertes (§ 4 Abs. 1) zu erstrecken.

§ 9

Zollvormerkverkehr

Ausgleichsteuerbare Waren dürfen auch dann zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt werden, wenn sie nichteinfuhrzollbar sind.

§ 10

Anmeldung des Wertes

(1) Für die Anmeldung des Wertes ausgleichsteuerbarer Waren gelten die Vorschriften des II. Abschnitts der Wertzollordnung. Der Bundesminister der Finanzen kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen Erleichterungen von diesen Vorschriften zulassen. Bei wertzollbaren Waren gilt die Wertanmeldung für das Zollverfahren gleichzeitig auch als Wertanmeldung für das Ausgleichsverfahren. Für Waren, für die ein Durchschnittswert

festgesetzt worden ist (§ 4 Abs. 2), ist eine Wertanmeldung nicht abzugeben.

(2) § 17 Abs. 2 der Eisenbahn-Zollordnung ist nicht anzuwenden, wenn die Waren der Ausgleichsteuer unterliegen. Die Oberfinanzdirektion kann unter Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen Erleichterungen zulassen.

§ 11

Nachweis des Wertes in der Zollvormerkrechnung

Die Vorschriften der Zollvormerkordnung über den Nachweis wertzollbaren Zollguts in der Zollvormerkrechnung gelten auch für ausgleichsteuerbare Waren, die einem Wertzoll nicht unterliegen. Dies gilt nicht für Waren, für die ein Durchschnittswert festgesetzt worden ist (§ 4 Abs. 2).

§ 12

Vergütung

Eine Vergütung der Ausgleichsteuer nach § 16 des Gesetzes findet nicht durch die Zollstellen statt.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2)

Liste der Durchschnittswerte

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht DM
1	2	3
aus 0901	aus A — Kaffee, nicht gebrannt:	
	1 — koffeinhaltig	550
aus 0902	Tee:	
	A — in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger	1725
	B — in anderen Behältnissen	575
aus 2701	aus A — Steinkohle:	
	erzeugt in den Vereinigten Staaten von Amerika	6
	in Lothringen	4
	im Saarland	4,10
aus 2710	Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle:	
	A — unbearbeitet	9,80
	aus B — Leichtöle:	
	1 — Benzin	18
	C — mittelschwere Öle:	
	Leuchtöl	14,60
	Traktorenkraftstoff	14
	aus D — Schweröle:	
	1 — Gasöle	14
	2 — Heizöle	8,70
aus 2713	Paraffin, mit Ausnahme des Weichparaffins	55
aus 2714	Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- oder Olschieferverarbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	aus A — amorphes Paraffin aus Erdöl oder Olschiefer	55
	Paraffingatsch	35
	B — Bitumen (Erdölpech)	9*)

*) Bei der Anwendung des Durchschnittswertes ist das Eigengewicht zugrunde zu legen.

Freiliste 1

Tarifnummer		Tarifnummer	
aus 0502	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen, roh, zugerichtet, entwirrt oder gebleicht, auch ausgekocht; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinselwaren, roh, auch ausgekocht	aus 1504	aus A — Lebertran: 1 — roh B — Walfischtran (Walöl), Walfett und andere Fette und Öle von Fischen oder Meerestieren
aus 0503	Roßhaar, einschließlich Roßhaarabfälle: aus A 1 — roh, gewaschen oder entfettet	aus 1506	Andere Fette und Öle tierischen Ursprungs, einschließlich Klauenöl, in Behältnissen von 5 kg Rohgewicht oder mehr; Knochenfett und Abfallfett
aus 0504	Schafdärme, getrocknet	aus 1507	Fette Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest: aus A — roh, in Behältnissen von 5 kg Rohgewicht oder mehr
0506	Flechten, Sehnen, Schnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen	1511	Glyzerin, roh, usw.
aus 0508	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch zerkleinert	Anmerkung zu 1512	Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl zur Herstellung von Margarine, Kunstspeisefetten oder anderen zubereiteten Speisefetten unter Zollsicherung
aus 0512	Muschelschalen (leere Muscheln), roh, auch entrinde	1517	Neutralisationspasten (Soapstocks), Bodensatz (Oldraß), Stearinpech, Wollpech und andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1201	Olsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet	aus 2201	aus A — natürliches Wasser, ausgenommen destilliertes
aus 1202	Mehl von Olsaaten und ölhaltigen Früchten, entölt	aus 2303	Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene getrocknete Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinbarungsgemäß zurückgeliefert werden
aus 1207	Chinarinde, Johimberinde, Calabarbohnen, Cocablätter, Jaboranblätter, ägyptisches Bilsenkraut, Brechnüsse, Brechwurzeln, Strophantussamen, Sabadillsamen, Mutterkorn, Blätter des wolligen Fingerhuts	2304	Ölkuchen, Oliventrestler und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung
1301	Pflanzliche Stoffe zum Färben oder Gerben	aus 2305	Weinhefe, ausgenommen flüssige; Weinstein, roh
aus 1302	Schellack; Gummiarten; Gummiharze; natürliche Harze und Balsame: aus A — Schellack: 1 — nicht gebleicht B — andere	2502	Schwefelkies, nicht geröstet
aus 1303	Pflanzensäfte	2503	Schwefel, roh (nicht gereinigt), auch zerkleinert oder gemahlen
aus 1401	Pflanzliche Stoffe für die Korb- und Flechtwarenerstellung usw.: aus A — Korbweiden: 1 — roh, nicht gespalten 2 — geschält aus B — Schilf, Bambus und dergleichen: 1 — roh oder nur gequetscht aus C — Stuhlrohr, Binsen und dergleichen: 1 — roh oder nur gequetscht D — Raffia E — Lindenbast und andere pflanzliche Stoffe, auch zu Strängen zusammengedreht	aus 2506	aus A — Quarz in Stücken; Feuersteine, roh, auch geschreckt
1402	Pflanzliche Stoffe für Polsterzwecke usw.	aus 2507	B — Kaolin (Porzellanerde) aus C — Ton, auch feuerfest: 1 — roh
aus 1403	Istle (Ixtle, Tampikohanf, Mexican Fiber), auch zu Strängen zusammengedreht oder in Bündeln, roh	2510	Natürliche Calciumphosphate usw.
aus 1405	Andere pflanzliche Erzeugnisse usw., roh, auch zu Strängen zusammengedreht	aus 2512	Tripel mit einer augenscheinlichen Dichte von 1 oder weniger, roh, zerkleinert, gemahlen oder gebrannt; Molereerde
aus 1501	A — Rohes Schweineschmalz	aus 2513	Bimsstein; Schmirgel
Anmerkung 1 zu 1501	Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungeeignbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung	aus 2515	Marmor und polierbare Kalksteine, einschließlich Travertin und Ecaussine (sogen. belgischer Granit), von einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr: aus A — Marmor und polierbare Kalksteine: aus 1 — in rohen oder nur abgekanteten Blöcken
Anmerkung zu 1502	Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungeeignbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung	aus 2516	aus A — Granit, Porphyr, Syenit und Labrador: aus 1 — in rohen oder abgekanteten Blöcken
		aus 2518	Dolomit: aus A — naturroh, auch zerkleinert aus B — gebrannt

Tarifnummer

- aus 2519 Magnesit:
A — nicht gebrannt
aus B — gebrannt, ungemahlen
- aus 2521 Rohkalksteine, gebrochen, zerkleinert, jedoch nicht gebrannt
- aus 2524 Asbest, in Stücken oder Fasern, Asbestfaserabfälle, Asbestwarenabfälle
- aus 2525 Meerschaum, natürlicher, auch wiedergewonnener
- aus 2526 Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten (Schuppen); Abfall
- aus 2527 Natürlicher Speckstein, in rohen oder nur abgekanteten oder gesägten Blöcken oder Platten; Talk, roh, auch gebrannt
- aus 2528 Natürlicher Kryolith, auch gemahlen
- aus 2530 Rasorit und Pandermit
- aus 2532 Mineralische Stoffe, alle diese auch zerkleinert, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Célestin (natürliches schwefelsaures Strontium), auch gepulvert oder gemahlen; Strontianit, auch gebrannt
- aus 2601 Erze, auch angereichert, einschließlich der Schwefelkiesabbrände, sowie Erden zur Gewinnung von Metallen, mit Ausnahme von gemahlenem Braunstein
- 2602 Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
- 2603 Metallhaltige Aschen und Rückstände, in Nr. 2602 nicht inbegriffen
- aus 2604 Schlacken und Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche
- 2706 Leuchtgas, Ferngas und ähnliche Gase
- 2719 Elektrischer Strom
- aus 2802 Nichtmetalle:
aus A — Halogene:
aus 3 — Jod:
a — roh
aus C — Schwefel:
1 — raffiniert, gereinigt oder gefällt
E — Phosphor, weißer und roter
- aus 2804 C — Metalle der seltenen Erden, einschließlich Cer, Yttrium und Scandium
D — Quecksilber
- 2813 Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren
- aus 2883 Radium und Radiumsalze
- aus 2924 A — Naphthensäuren
- aus 2927 aus E
1 — Gallussäure
- aus 2961 aus E
1 — Cocain, roh
aus K
1 — Theobrominbase
- aus 3205 A — Catechu und Gambir
- aus 3407 Tripel, Bimsstein, Schmirgel, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, auch zu Ziegeln geformt
- aus Anmerkung zu 3501 Kasein zur Herstellung von Kunsthorn unter Zollsicherung
- aus 3808 Tallöl:
A — roh
- aus 3811 aus A — Terpentinöl:
2 — anderes

Tarifnummer

- aus B — Wurzelholzterpentinöl
C — Koniferennadelöl (Pine-Oil) und Rohterpineol
aus D — Kolophonium
aus E — Dipenten
- aus 3816 Künstliches Gerbfett
- aus 3905 aus A — Erzeugnisse aus natürlichen Harzen:
1 — natürliche Harze, durch Schmelzen modifiziert (Schmelzharze)
- aus 4001 Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, roh (auch eingedickte und stabilisierte Kautschukmilch)
- aus 4002 A — Synthetischer Kautschuk
4004 Abfälle, Schnitzel und Staub von Weichkautschuk usw.
- aus 4015 B — Abfälle, Bruchstücke und Staub von Hartkautschuk
4101 Rohe Häute und Felle, frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt
- aus 4109 Lederschnitzel und andere Lederabfälle:
A — nur zur Herstellung von Kunstleder, Düngemitteln oder Leim verwendbar
- 4301 Rohe Pelzfelle
- aus 4404 Rundholz, roh usw.:
aus A — Nadelholz:
2 — anderes bis zum 30. September 1954
- 4501 Unbearbeiteter Naturkork und Korkabfälle
- aus 4601 aus A
aus 2 — chinesische Seegrassschnur (auch chinesische Binsenschnur und Elhaschnur)
- aus 4904 Noten, handgeschrieben
- 4909 Gewerbliche Pläne und Zeichnungen usw.
- 5001 Seidenraupenkokons
- aus 5002 Schappeseide, Bouretteseide, Kämmlinge und andere Seidenabfälle:
A — weder gerissen noch gekrempelt noch gekämmt:
1 — roh
2 — abgekocht oder anders bearbeitet
B — gerissen (Reißspinnstoff)
aus C — gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte:
1 — in Vliesen oder in Locken
- aus 5003 Seidengarne, ungezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
aus A — roh:
1 — ungedreht
- aus 5101 Schafwolle, ausgenommen gebleicht oder gefärbt
- aus 5102 Tierhaare, roh, auch gewaschen
- aus 5103 aus B und aus C — Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren, ausgenommen gebleicht oder gefärbt
- aus 5401 Flachs:
A — roh, geröstet oder geschwungen
aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt
- aus 5402 Ramie:
A — roh, gebrochen oder geschwungen
aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt
- aus 5501 Baumwolle:
A — roh
aus B — gewaschen, entfettet oder gereinigt

Tarifnummer		Tarifnummer	
aus 5502	Baumwollabfälle: A — Linters aus B — andere: 2 — andere	7401	Kupfermatte
aus 5601	Hanf: A — roh, geröstet oder geschwungen aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gekrem- pelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt	7402	Rohkupfer und Kupferabfälle
aus 5602	Ginster (auch Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff), ausgenommen gehechelt, gekrempelt, ge- kämmt, gebleicht oder gefärbt	aus 7403	Kupfervorlegierungen, die gewichtsmäßig mehr als 50% Kupfer enthalten
aus 5603	Manilahanf (auch Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff), ausgenommen gehechelt oder gekrempelt	7501	Nickelmatte und Nickelspeise
aus 5604	Jute und juteähnliche Fasern: A — roh oder geschwungen aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gekrem- pelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt	7502	Rohnickel und Nickelabfälle
aus 5605	Anderere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen gehechelte, gekrempelte, gekämmt, gebleichte oder gefärbte Spinnstoffe	aus 7601	Aluminiumabfälle: aus B aus 1 — Bearbeitungsabfälle: a — Drehspäne und Feilstaub 2 — Schrott
aus 7102	Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), roh	7701	Magnesium, roh, und Magnesiumabfälle
aus 7103	Synthetische Steine: aus A — roh	7704	Beryllium (Glucinium), roh
aus 7104	Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen (Halb- edelsteinen)	7801	Blei, roh, und Bleiabfälle
7105	Silber und Silberlegierungen usw.	7901	Zink, roh, und Zinkabfälle
7107	Gold und Goldlegierungen usw.	8001	Zinn, roh, und Zinnabfälle
7109	Platin und Platinmetalle usw.	aus 8103	Tantal: A — roh; Abfälle
7111	Edelmetallasche (Gekrätz)	aus 8104	Cadmium: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott
aus 7114	aus A — Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen aus B — Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen	aus 8105	Kobalt: A — Matte; Bearbeitungsabfälle; Schrott B — roh
aus 7201	Münzen aus Gold, Silber, Nickel und Kupfer	aus 8106	Chrom: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott
aus 7303	Bearbeitungsabfälle von verzinnem Eisenblech, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger	aus 8109	Wismut: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott
		aus 8110	Antimon, roh
		aus 8111	Anderere unedle Metalle, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott
		aus 8901	Seeschiffe
		aus 8902	Seeschlepper
		aus 8903	Seeschiffe für besondere Zwecke, ausgenommen Bagger

Anmerkung:

Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch die Erläuterungen zum Zolltarif den in der Freiliste 1 aufgeführten Tarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 4)

**Liste der Waren,
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen**

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 1105	Kartoffelsago	4016	Hartkautschukwaren usw.
aus 1601	Wurst und Wurstwaren usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	4201 bis 4206	sämtliche Waren
1602 A	Anderer Zubereitungen usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	4303	Pelzwaren
aus 1604 C 1	Fischzubereitungen usw., andere, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, ausgenommen Sardinen	4415 und 4416	sämtliche Waren
1704	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao	4418	Riemen, Friese und Platten für Parkettfußböden
1805	Kakaopulver	4420 bis 4428	sämtliche Waren
1806	Schokolade und Schokoladewaren	4430	Werkzeuge, Werkzeugfassungen usw.
aus 1908	Feine Backwaren usw., ausgenommen Zwieback	4432 bis 4434	sämtliche Waren
2001	Zubereitungen von Gemüse usw.	aus 4801	Maschinenpapier und Maschinenpappe usw., ausgenommen Zeitungsdruckpapier (4801 F)
2002 A	Zubereitungen von Gemüse usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	4802 bis 4810	sämtliche Waren
2005	Konfitüren usw.	4812 bis 4827	sämtliche Waren
2006	Anderer Zubereitungen von Früchten usw.	4905 bis 4908	sämtliche Waren
2007	Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, usw.	4910 bis 4912	sämtliche Waren
2102	Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen usw.	5006	Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2103 B	Zubereiteter Senf	5009 bis 5012	sämtliche Waren
2105	Zubereitungen für Suppen oder Brühen usw.	5110	Garne aus Wolle usw. in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2107	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5111 bis 5114	sämtliche Waren
2205 A	Schaumwein	5203 bis 5205	sämtliche Waren
2209 B	Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten	5304 bis 5307	sämtliche Waren
2402 B bis E	Tabak, verarbeitet	5404 bis 5406	sämtliche Waren
2509 B	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt: zerkleinert oder gemahlen usw.	5505 bis 5510	sämtliche Waren
2922 A 2	Essigsäure	5606 B	Hanfgarne und Ginstergarne, ungezwirnt oder gezwirnt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2966 A	Glucose (Dextrose)	5609	Papiergarne
3003 bis 3005	sämtliche Waren	5610	Gewebe aus Hanf oder Ginster, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3210 bis 3212	sämtliche Waren	5611 B	Gewebe aus Jute oder juteähnlichen Fasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: andere als rohe, ungemusterte
3214	Zubereitete Farben usw. in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5612 bis 5614	sämtliche Waren
3217 B	Tinte und Tusche usw.	5702	Gewebe aus Metallfäden usw.
3305 und 3306	sämtliche Waren	5801 bis 5812	sämtliche Waren
3401 bis 3403	sämtliche Waren	5903 bis 5905	sämtliche Waren
3408	Kerzen (Lichte) aller Art usw.	aus 5906	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen Kokosgarne, ein- oder zweifach, nicht geglättet
3504	Gelatine	5907 bis 5924	sämtliche Waren
3507	Dextrine usw.	6001 bis 6007	sämtliche Waren
3508	Tierischer Leim	6101 bis 6112	sämtliche Waren
3603	Zündschnüre; Sprengschnüre	6201 bis 6206	sämtliche Waren
3701 bis 3709	sämtliche Waren	6401 bis 6407	sämtliche Waren
3815 und aus 3816	sämtliche Waren, ausgenommen künstliches Gerbfett	6501 bis 6507	sämtliche Waren
3907	Waren aus Kunststoffen usw.	6601 bis 6603	sämtliche Waren
4005 bis 4015 A	sämtliche Waren		

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
6703	Waren aus Federn, anderweit weder genannt noch inbegriffen	8501 bis 8535	sämtliche Waren
6705	Künstliche Blumen usw.	8601 bis 8611	sämtliche Waren
6707 bis 6709	sämtliche Waren	8701 bis 8705	sämtliche Waren
aus 6813 und 6814	sämtliche Waren, ausgenommen Fäden aus Asbest	8707 bis 8710	sämtliche Waren
6910	Installationsgegenstände für sanitäre und hygienische Zwecke	8712 und 8713	sämtliche Waren
7010	Flaschen, auch Korbflaschen usw.	8801 bis 8806	sämtliche Waren
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch usw.	aus 8901	Schiffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Seeschiffe
7018	Optisches Glas aller Art usw.	aus 8902 und aus 8903	sämtliche Waren, ausgenommen Seeschlepper und Seeschiffe für besondere Zwecke, jedoch nicht ausgenommen Bagger
aus 7112 bis 7114	sämtliche Waren, ausgenommen Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen	8905 bis 8907	sämtliche Waren
7116	Phantasieschmuck	9004 bis 9030	sämtliche Waren
7310 bis 7322	sämtliche Waren	9101 bis 9107	sämtliche Waren
7324 bis 7350	sämtliche Waren	9201 bis 9215	sämtliche Waren
aus 7404	Drähte aus Kupfer und Kupferlegierungen massiv	9301 bis 9308	sämtliche Waren
7406	Blattmetall (Folien) aus Kupfer usw.	9401 bis 9404	sämtliche Waren
7408 bis 7422	sämtliche Waren	9501 B, C	Schildpatt, bearbeitet, und Waren aus Schildpatt: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
aus 7503	Drähte aus Nickel und Nickellegierungen, massiv	9502 B, C	Perlmutter, bearbeitet, und Waren aus Perlmutter: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7505 bis 7507	sämtliche Waren	9503 B, C	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7509 und 7510	sämtliche Waren	9504 B, C	Bein, bearbeitet, und Waren aus Bein: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
aus 7602	Drähte aus Aluminium und Aluminiumlegierungen, massiv	9505 B, C	Horn, Geweihe usw.: Federkiele, bearbeitet; Walfischbarten, bearbeitet
7604	Blattmetall (Folien) aus Aluminium usw.	9505 D 2, 3	Horn, Geweihe usw.: andere Stoffe: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7606 bis 7616	sämtliche Waren	9506 B, C	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
aus 7702	Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre	9507 B, C	Meerschaum und Bernstein usw.: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren
7703	Waren aus Magnesium, anderweit weder genannt noch inbegriffen	9508	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem) sowie mineralischem oder künstlichem Wachs usw.
aus 7704	Fertigwaren und Halbzeug aus Beryllium und -Legierungen	9602 bis 9606	sämtliche Waren
7804 bis 7807	sämtliche Waren	9701 bis 9708	sämtliche Waren
7904 bis 7908	sämtliche Waren	9801 bis 9804	sämtliche Waren
8004	Blattmetall (Folien) aus Zinn usw.	9807 und 9808	sämtliche Waren
8006 bis 8008	sämtliche Waren	9810	Feuerzeuge und Gasanzünder usw.
8101 C	Fäden und Drähte aus Wolfram	9811 D 2	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen: andere Waren
8101 D	Waren aus Wolfram, anderweit weder genannt noch inbegriffen	9812	Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren
8102 C	Fäden und Drähte aus Molybdän	9814 bis 9816	sämtliche Waren
8102 D	Waren aus Molybdän, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
aus 8103 B	Drähte aus Tantal und Tantallegierungen		
8103 C	Rohre aus Tantal und Tantallegierungen		
8103 D	Waren aus Tantal, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
aus 8104 B	Waren aus Cadmium und Cadmiumlegierungen		
aus 8110	Waren aus Antimon und Antimonlegierungen		
8201 bis 8215	sämtliche Waren		
8301 bis 8316	sämtliche Waren		
8401 bis 8454	sämtliche Waren		
8459 bis 8470	sämtliche Waren		
8472 und 8473	sämtliche Waren		
8475 bis 8477	sämtliche Waren		

Lastenausgleichsgesetz

Textausgabe

des Gesetzes und der hierzu erlassenen weiteren Vorschriften (Feststellungsgesetz, Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener) mit Sachregister sowie mit einer **Einführung in das Gesetz, Übersichten zu den einzelnen Abschnitten und zahlreichen weiteren Bemerkungen zu wichtigen Vorschriften** von Ministerialrat Dr. Jung, mit **Aufsätzen über die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften** von Ministerialrat Gessler und über die **Hypothekengewinnabgabe** von Amtsgerichtsrat Ehring (sämtlich im Bundesjustizministerium).

Unentbehrlich zur schnellen und sicheren Unterrichtung über die umfangreiche, nicht leichte Materie des Gesetzes.

Format: DIN A 4, broschiert — Umfang 160 Seiten.

Preis: 3.80 zuzügl. 0.30 DM Porto u. Verpackungskosten.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 1164 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen. Eine separate Bestellung erübrigt sich in diesem Falle.

DEUTSCHER BUNDES-VERLAG, BONN

Postamt Bundeshaus, Postschließfach 137.